

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Bettina Lisbach (GRÜNE) Stadträtin Dr. Ute Leidig (GRÜNE) Stadtrat Alexander Geiger (GRÜNE) Stadtrat Manfred Schubnell (GRÜNE) vom: 09.10.2012 eingegangen: 09.10.2012	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	40. Plenarsitzung Gemeinderat 20.11.2012 1262 27 öffentlich Dez. 2
Konsequenzen aus den gerichtlichen Entscheidungen zu den Auflagen im Rahmen der Nachtanzblockade am 15. Februar 2011		

1. Wie bewertet die Stadt jeweils die gerichtlichen Entscheidungen zu den folgenden Auflagen im Rahmen der Castor-Demonstration am 15. Februar 2011?

- Verpflichtung zur Angabe einer Handynummer für die Polizei
- Personalien der Ordnerinnen und Ordner für die Polizei
- Länge der Transparente darf 3 m nicht überschreiten
- Mitführen von Glasbehältnissen ist verboten
- Mitführen von Hunden ist verboten
- Kapuzenpullis und Halstücher zur Vermummung sind verboten

Die Auflagen, die Anlass für die Einleitung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren waren, wurden anlässlich einer Versammlung am 12.02.2011 auf dem Karlsruher Marktplatz verfügt. Sie sollten dazu dienen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Karlsruher Innenstadt während der Dauer der Versammlung zu gewährleisten. Die damalige Entscheidung, diese Auflagen zu verfügen, erfolgte nicht zuletzt unter dem Eindruck der unfriedlichen Geschehnisse anlässlich des Castor-Transportes am 06.11.2010 im Bereich des Karlsruher Hauptbahnhofes.

Bereits am Tag der Versammlung, dem 12.02.2011, wurde jedoch durch einen Vertreter der Versammlungsbehörde, der sich vor Ort befand und sich einen unmittelbaren Eindruck über die Situation verschaffen konnte, auf die Anordnung des Sofortvollzuges verzichtet. Der eingelegte Widerspruch hatte damit aufschiebende Wirkung, die strittigen versammlungsrechtlichen Auflagen mussten nicht eingehalten werden.

Die entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen vom 24.11.2011 (VG Karlsruhe, Az. 3 K 641/11) und 02.08.2012 (VGH Mannheim, Az. 1 S 618/12) bzw. die Ausführungen der Gerichte werden selbstverständlich von der Versammlungsbehörde bei zukünftigen ähnlich zu bewertenden Sachverhalten berücksichtigt.

2. Hält die Stadtverwaltung angesichts der gerichtlichen Urteile an ihrer Antwort auf die Anfrage von GRÜNEN und LINKE vom 14. Juli 2011 (Vorlage 841, Frage 10) fest, dass der Erlass einer Allgemeinverfügung zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entlang der Transportstrecke des Castor-Transportes erforderlich war?

Wie plant sie, bei ähnlichen Demonstrationsanmeldungen zukünftig zu verfahren?

Die Verwaltung hält an der Stellungnahme vom 20.09.2011 zur Anfrage vom 14.07.2011 fest. Die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung wurde vor Durchführung der so genannten „Nachtanzblockade“ im Eilverfahren sowohl durch das Verwaltungsgericht Karlsruhe als auch in zweiter Instanz durch den Verwaltungsgerichtshof Mannheim bestätigt (Beschlüsse vom 15.02.2011, Az.: 1 S 361/11 und 1 S 364/11).

Die im Anschluss eingereichte Klage gegen die Allgemeinverfügung wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 24.11.2011 (Az. 3 K 1817/11) ebenfalls abgewiesen. Das Berufungsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim (Az. 1 S 210/12) ist noch anhängig.

Bei zukünftigen ähnlichen Demonstrationsanmeldungen wird je nach Einzelfall und Lageeinschätzung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Erkenntnisse und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen entschieden werden.

3. Für wie viele Demonstrantinnen und Demonstranten hat das Amtsgericht bisher die Verfahren um die Bußgeldbescheide, die im Zusammenhang mit der Nachttanzblockade am 15./16. Februar 2011 erstellt wurden, eingestellt?

Aus welchen Gründen erfolgte die Verfahrenseinstellung (bitte detaillierte Aufstellung)?

16 Betroffene haben gegen die anlässlich ihres Verhaltens bei der Nachttanzblockade gegen sie erlassenen Bußgeldbescheide Einspruch eingelegt. Alle Verfahren wurden vom Amtsgericht nach § 47 OWiG ohne Begründung eingestellt.

4. Welche Kosten entstanden der Staatskasse durch die eingestellten Bußgeldverfahren und die verlorenen Verwaltungsgerichtsprozesse?

Welche Kosten der Staatskasse durch die Einstellung der Verfahren entstanden sind, ist nicht bekannt.

Hinsichtlich des Verwaltungsgerichtsverfahrens bzgl. der Auflagen zur Versammlung vom 12.02.2011 sind Gerichtskosten in Höhe von 2.599,55 Euro geltend gemacht worden.

5. Wie beurteilt die Verwaltung den Imageschaden, der der Stadt Karlsruhe als „Stadt des Rechts“ durch die inzwischen gerichtlich bestätigte Nichtrechtmäßigkeit der Auflagen sowie die gerichtliche Beurteilung der Bußgeldbescheide entstanden ist?

Nicht nur im Bereich des Versammlungsrechts kommt es immer wieder zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Dies ist im Bereich der Stadt Karlsruhe ebenso der Fall wie in anderen Städten. Gerichte haben in aller Regel deutlich mehr Zeit zur Verfügung, einzelne Fallkonstellationen intensiv zu prüfen, als die Verwaltungen vor Ort. Dass Gerichte danach zu anderen Rechtsmeinungen kommen als die ursprünglich entscheidenden Behörden, ist nichts Außergewöhnliches. Dies betrifft verwaltungsgerichtliche Verfahren ebenso wie Bußgeldverfahren.

Insoweit geht die Verwaltung nicht davon aus, dass durch die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Versammlung am 12.02.2011 oder den eingestellten Bußgeldverfahren ein Imageschaden für die Stadt Karlsruhe entstanden ist.